



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Schiffdorf
Fachbereich Planung, Umwelt und Entwicklung
[REDACTED] o.V.i.A.
Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 09.11.2020

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 „Kita am Meersenweg“ in Schiffdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter [REDACTED]

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

BEKANNTMACHUNG

Arten umweltbezogener Informationen

In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden unter den verfügbaren umweltbezogenen Informationen lediglich der landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) inkl. Brutvogelerfassung und die Stellungnahme der UNB aufgeführt. Verfügbar ist aber auch die „Artenschutzrechtliche Betrachtung Brutvögel“, die nicht Teil des LFB ist sowie der Umweltbericht, der ebenfalls Umweltinformationen i.S.d. § 3 Abs. 2 enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.2015, 4 CN 1.15, Rn 9).

Es wird nicht dargestellt, welche Art von Umweltinformationen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (abgesehen von der Brutvogelerfassung) sowie in der Stellungnahme der UNB enthalten sind. Dabei ist es „unerlässlich, dass die bekannt gemachten Informationen der Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden“ (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 4 CN 3.12, Rn 21), z.B. durch stichwortartige Benennung der enthaltenen Informationen.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Einschätzung des NABU ist das Fehlen von Angaben zu verfügbaren Umweltinformationen i.S.d. § 3 Abs. 2 BauGB im vorliegenden Fall ein für die

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Grashoffstraße 21a

27570 Bremerhaven

Telefon 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci

2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen

Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse

IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78

BIC BRLADE21BRS

Rechtswirksamkeit des B-Plans beachtlicher Fehler. Ein Fehler in der Umsetzung von § 3 Abs. 2 BauGB wäre nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b BauGB nur dann unbeachtlich, wenn „einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 4 CN 3.12, Rn 25). Im vorliegenden Fall haben nicht nur einzelne Angaben gefehlt, sondern Angaben zum Vorliegen der „Artenschutzrechtlichen Betrachtung Brutvögel“ und der Art der darin vorliegenden Informationen, zur Art der Umweltinformationen aus der Stellungnahme der UNB (geschützter Landschaftsbestandteil) und zum Vorliegen des Umweltberichts. Dass die Gemeinde die Information zum geschützten Landschaftsbestandteil aus der Stellungnahme der UNB für unerheblich hält, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 4 CN 3.12, Rn 21).

FESTSETZUNGEN

Kompensationsfläche K63

In Kapitel 1.2 der Begründung heißt es:

„Östlich des gekennzeichneten Planbereiches befindet sich eine Kompensationsfläche, die dem ökologischen Ausgleich für die Erweiterung des Kreuzungsbereiches K63, Meersengeweg dient und erhalten bleiben soll.“

Im Kompensationsverzeichnis des Landkreises Cuxhaven¹ ist keine derartige Kompensationsfläche verzeichnet. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich nur der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 78 „Östlich Meersengeweg“, in dem keine solche Fläche verzeichnet ist, sowie Ackerflächen.

Erhalt von Bäumen

Der NABU bittet darum, die textliche Festsetzung Nr. 2.1 zum Erhalt von Bäumen durch eine Darstellung der zu erhaltenden Flächen/Baumbestände in der Planzeichnung gem. der Anlage Nr. 13.2 PlanZV zu ergänzen. Die textlichen Beschreibungen der Festsetzung Nr. 2.1 sind aus Sicht des NABU nicht eindeutig. Der NABU bittet darum, die Festsetzung Nr. 2.1 dahingehend zu ergänzen, dass Gehölze bei Abgang in gleicher Qualität zu ersetzen sind.

Der NABU bittet darum, die Baum- und Baum-Strauch-Hecken am östlichen Rand des Geltungsbereichs bzw. an der östlichen Grenze des Flurstücks 180/1 ebenfalls zum Erhalt festzusetzen und entsprechend in der Planzeichnung darzustellen. Entsprechend der Darstellung des „Korridors für Zuwegung“ im Maßnahmenplan des LFB sollte es möglich sein, diese Gehölzreihe zu erhalten.

Begrünung von Nebenanlagen

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB) die Begrünung von Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO mit Dachflächen von mehr als 10 m² vorzuschreiben.

¹ <https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wir-f%C3%BCr-Sie/Geoportal-GIS-/index.php?La=1&object=tx,1779.2612.1&sub=0>

Solar- und Photovoltaikanlagen

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme und/oder Strom aus Solarenergie vorzuschreiben, und zwar in einem Umfang, der zum vollständigen Ausgleich der Jahres-Gesamtenergiebilanz eines Gebäudes erforderlich ist.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Einfriedungen

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Grundstückseinfriedungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Grundstückseinfriedungen sollten nur als lebende Hecken mit standortgerechten heimischen Gehölzen zulässig sein.

Kies- und Schottergärten

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift (§ 83 Abs. 3 Br. 6 NBauO) mit sinngemäßigem Wortlaut in den B-Plan aufzunehmen:

„Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage von Kies- und Schotterbeeten ist dabei unzulässig.“

Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 NBauO.

Ordnungswidrigkeiten

Aus Sicht des NABU sollten diese Regelungen als bußgeldbewährte örtliche Bauvorschriften im B-Plan verankert werden. Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift mit sinngemäßigem Wortlaut in den B-Plan aufzunehmen:

„Ordnungswidrig handelt, wer den o.g. örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.“

HINWEISE

Baumschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass zu erhaltende Bäume und Bäume im Umfeld des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen sind.

SCHUTZGEBIETE

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Der NABU schließt sich der Auffassung der UNB an, dass es sich bei den Gehölzbiotopen und den Ruderalflächen um gesetzlich geschützte

Landschaftsbestandteile gem. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG handelt.

LANDSCHAFTSPFLERISCHER FACHBEITRAG

Artenschutz

In Kapitel 4.2 des LFB heißt es:

„Die artenschutzrechtlich zu beachtenden Aspekte sind im Kapitel 7 enthalten.“

Kapitel 7 des LFB ist das Literaturverzeichnis. Es sollte ein Hinweis auf den Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Betrachtung Brutvögel“ erfolgen.

Biotoptypenkartierung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ein Vorentwurf der Begründung zum B-Plan ausgelegt. Dieser enthielt als Anlage eine Karte „Bestand Biotoptypen“. Dort wurden am östlichen Rand des Geltungsbereichs eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) und eine Baum-Wallhecke (HWB) dargestellt. Bei Wallhecken handelt es sich um nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.

In dem im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegtem Bestandsplan zum LFB werden stattdessen eine Strauch-Baumhecke (HFM) und eine Baumhecke (HFB) dargestellt. Weder im Umweltbericht noch im LFB wird auf die Änderung des Biotoptyps eingegangen. Die Einstufung einer Hecke als Wallhecke sollte i.d.R. zweifelsfrei möglich sein. Der NABU bittet daher darum, nachvollziehbar darzustellen, warum zunächst eine Einstufung als Wallhecke erfolgt ist und warum diese Einstufung revidiert wurde.

Entnahme von Bäumen

Sollten Bäume entnommen werden, sind diese entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schiffdorf zu ersetzen.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG BRUTVÖGEL

Zu prüfende Artengruppen

In dem Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Betrachtung Brutvögel“ werden ausschließlich Brutvogelarten betrachtet. Artenschutzrechtlich relevant sind jedoch gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Beurteilung des Vorliegens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und damit alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sowie diverse Amphibien- und Reptilienarten. Diese sollten zumindest auf Basis einer Potenzialabschätzung betrachtet werden.

Nach Einschätzung des NABU ist davon auszugehen, dass die derzeit brachliegende Fläche mindestens als Jagdhabitat durch diverse Fledermausarten genutzt wird.

Prüfrelevante Brutvogelarten

Entgegen der Darstellung im 3. Absatz des Kapitels 2 des Fachbeitrags sind gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Beurteilung des Vorliegens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) alle europäischen Brutvogelarten maßgeblich und nicht nur Arten des Anh. I der Vogelschutz-Richtlinie, der Roten Liste oder der BArtSchV.

Auch ungefährdete, ubiquitäre Arten sind zu prüfen, obgleich die Prüfung dieser Arten als Gilde geschehen kann. Entscheidend im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG ist, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, was bei ubiquitären Arten i.d.R. der Fall sein dürfte, je nach Ausprägung der Umgebung und der örtlichen Gegebenheiten jedoch nicht gegeben sein muss.

Verbotstatbestände

In Kapitel 2 des Fachbeitrags heißt es:

„[...] Für diese Arten würde es bei einer Realisierung des Vorhabens zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen. Der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach §44 Abs.1 Satz 3 BNatSchG [...] müsste ggf. durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, eine sogenannte CEF-Maßnahme [...] abgewehrt werden, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- [und/] oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Für den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG ist der Erhaltungszustand der lokalen Population unerheblich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ein Erheblichkeitsmaßstab für Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Erhebliche Störungen müssen nicht zwangsläufig mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG) einhergehen.

Das Vorliegen erheblicher Störungen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) wird im vorliegenden Fachbeitrag nicht explizit geprüft. Insgesamt wäre eine deutlichere Abgrenzung der verschiedenen Verbotstatbestände wünschenswert, wenngleich selbstverständlich Wechselwirkungen zu betrachten sind.

CEF-Maßnahmen

In Kapitel 2 des Fachbeitrags heißt es:

„Voraussetzung für den Erfolg für die CEF-Maßnahmenflächen ist die unmittelbare Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen noch im Herbst 2020, da CEF-Maßnahmen noch vor Baubeginn hergestellt und funktionstüchtig sein müssen.“

Diese Frist (Herbst 2020) ist bereits verstrichen. Die CEF-Maßnahmen sind davon unabhängig vor Baubeginn funktionstüchtig umzusetzen.

Die Durchführung der im Fachbeitrag genannten und im Maßnahmenplan des LFB dargestellten „Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes“, die außerhalb

des Geltungsbereichs durchgeführt werden sollen, sind durch städtebaulichen Vertrag o. ä. rechtlich zu sichern.

Die Maßnahme „Neuanlage von Halbruderalen Gras- und Staudenflur mit Dornengehölzen“ ist gem. Maßnahmenplan des LFB auf 157 m² innerhalb des Geltungsbereichs durchzuführen und sollte auch in der textlichen Festsetzung Nr. 2 des B-Plans aufgeführt und entsprechend gem. der Anlage Nr. 13.1 PlanZV in der Planzeichnung dargestellt werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen auf dem Flurstück 118/29 (Regenrückhaltebecken) ist aus Sicht des NABU problematisch. Das Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 78 „Östlich Meersenweg“, der die Fläche als „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken)“ festsetzt.

Rund um das RRB befindet sich ein Unterhaltungsweg, der zumindest westlich des RRB innerhalb der Fläche verläuft, die lt. LFB für „Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes“ vorgesehen sind.

Die Zulässigkeit der Festsetzung einer Kompensationsmaßnahme für einen B-Plan im Geltungsbereich eines anderen B-Plans ohne Änderung des anderen B-Plans erscheint dem NABU höchst fragwürdig. Die Maßnahme erscheint zudem aufgrund des dort verlaufenden Unterhaltungswegs, der für das RRB notwendig ist und in Konflikt zu der geplanten Maßnahme steht, aufgrund der Festsetzung der Fläche für die Wasserwirtschaft nach § 30 Abs. 1 BauGB darüber hinaus nicht zulässig.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 09.11.2020